

**Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen
(NKHR) zum 01.01.2019**

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 22.04.2009 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen und damit den Grundstein für die Umstellung von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) gelegt. Die Umstellung ist für alle Kommunen verpflichtend und muss bis spätestens 2020 erfolgen. Das neue Rechnungswesen in der Kommunalen Doppik bringt wesentliche Veränderungen mit sich – es besteht u.a. anstelle des bisherigen Verwaltungs- und Vermögenshaushalts aus folgenden drei Komponenten:

- Ergebnisrechnung: Ressourcenverbrauch und –aufkommen (Aufwendungen und Erträge),
- Finanzrechnung: Liquiditätssicht (Ein- und Auszahlungen),
- Vermögensrechnung (Bilanz): Bestand an Vermögen und Schulden.

Für die Umstellung auf das NKHR sind grundlegende Entscheidungen zu treffen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen.

Der Gemeinderat ist zuständig für die grundsätzliche Entscheidung, dass das NKHR eingeführt werden soll (ab dem Jahr 2016 ist die Einführung des neuen Haushaltsrechts gesetzlich verbindlich, ein Entscheidungsspielraum besteht da nicht), den Einführungszeitpunkt und dem damit verbundenen Auftrag an die Verwaltung das Projekt umzusetzen. In der Gemeinderatssitzung am 16.07.2015 wurde der Gemeinderat über die Umstellung informiert und es wurde beschlossen, dass die Gemeinde Waldburg zum 01.01.2019 auf das NKHR umstellen wird.

Des Weiteren muss der Gemeinderat auch über den Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz entscheiden. Dieser Beschluss ist noch zu fassen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist auch die Feststellung der Eröffnungsbilanz und wie bisher die Haushaltssatzung, die Finanzplanung und der Rechnungsabschluss zu beschließen.

Die Erfassung und Bewertung des Vermögens

Für das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen ist eine Vermögensrechnung zu erstellen. In der Vermögensrechnung stellt die Kommune ihr gesamtes Vermögen in Form einer Bilanz dar. Grundlage ist die vollständige Erfassung und Bewertung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens (Sachvermögen) und des Finanzvermögens. Für die Vermögensbewertung und der damit verbundenen Entscheidung über die Anwendung von diversen Vereinfachungsregeln bei der Erfassung und Bewertung des Vermögens ist grundsätzlich der Bürgermeister bzw. bei Übertragung der Aufgabe die Verwaltung zuständig. In der Gemeinderatssitzung vom 16.07.2015 wurde der Vergabe der Bewertung des immobilien und mobilen Vermögens ab einem Nettowert von über 1.000 € an das Rechenzentrum zugestimmt. Hiervon ausgenommen wurde die Erfassung und Bewertung der Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Kanalnetz) sowie des Finanzvermögens. Dies erfolgt durch die Kämmerei.

Die vergebene Bewertung des immobilien und mobilen Vermögens hat das Rechenzentrum mit dem Institut für Innovatives Bauen (IIB) durchgeführt.

Das Institut Innovatives Bauen hat zwischenzeitlich die Bewertung des Vermögens, einschließlich der Sonderposten, abgeschlossen und stellt die Ergebnisse in der Gemeinderatssitzung vor. Hierzu wird Herr Vogel vom Institut für innovatives Bauen anwesend sein.

In einer institutionsübergreifenden Arbeitsgruppe auf Landesebene wurde ein Bewertungsleitfaden erarbeitet, der Grundlage für die Erfassung und Bewertung des Vermögens ist. In diesem Leitfaden sind u.a. die Bewertungsgrundsätze und Vereinfachungsregelungen definiert, die vom beauftragten Büro IIB angewandt wurden. Die wesentlichen Punkte sind nachfolgend aufgeführt:

Bewertungsgrundsätze und Vereinfachungsregeln (Inhalt von IIB)

a) Bewertungsgrundsätze

- Nicht Zeitwert, sondern Anschaffungs- und Herstellungskosten:
Die Bilanzierung erfolgt grundsätzlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten und nicht nach Zeitwerten.
- Tatsächliche Kosten – Erfahrungswerte
Für den vor dem Stichtag der der Eröffnungsbilanz liegenden Zeitraum von sechs Jahren müssen die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden. Für den Zeitraum davor sind den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen.
- Mobiles Vermögen
Die Erfassung des beweglichen Vermögens ist einerseits sehr zeitaufwändig und die Werte für die spätere Bilanz nahezu vernachlässigbar. Es ist zulässig, die Erfassung des beweglichen Vermögens auf den Zeitraum der letzten sechs Jahre vor dem Bilanzierungsstichtag und im nichtsteuerlichen Bereich auf einen Betrag von netto 1.000 € zu beschränken.

b) Vereinfachungsregelungen (Auszug)

- Wald (§62 Abs. 4 GemHVO):
Bei Waldflächen
 - können für den Aufwuchs zwischen 7200 und 8200 Euro je Hektar und
 - müssen für die Grundstücksfläche 2600 Euro je Hektarangesetzt werden.
Beim Aufwuchs wurde der Mittelwert von 0,77€/qm und beim Boden 0,26€/qm angesetzt.
- Unbebaute Grundstücke im Außenbereich
Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücke können örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden.
- Bebaute Grundstücke im Innenbereich
Sind grundsätzlich mit den Bodenrichtwerten zu bilanzieren und auf den Anschaffungszeitpunkt zurück zu indizieren.
- Gebäude
Können nach dem indizierten Gebäudeversicherungswert bewertet werden

- Grünflächen, Kleingartenanlagen, Spiel- und Sportplätze:
 - Grund und Boden:
Hier kann der Wert landwirtschaftlicher Grundstücke angesetzt werden.
 - Aufbauten, Modellierung, Wege:
Hier können Erfahrungswerte angesetzt werden.

- Straßenbewertung:
 - Grund und Boden:
Durchschnittswert unbebauter Grundstücke im Außenbereich
 - Aufbau:
Aktuelle pauschalisierte Qm-Preise für jede Straßenart.
 - Zubehör:
Bei der Erstbewertung ist das einfache Zubehör in den pauschalisierten Qm-Preisen enthalten.

- Sonderposten:
Zuschüsse und Beiträge (insbesondere Erschließungsbeiträge) können als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden.

Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen auf die Bilanzierung von geleisteten Investitionszuschüssen in der Eröffnungsbilanz zu verzichten. Beim Verzicht auf die Bilanzierung von geleisteten Investitionszuschüssen geht es darum, „verlorene“ Zuschüsse z. B. an Sportvereine oder Kirchengemeinden nicht zu bilanzieren sondern als „Einmalaufwand“ zu behandeln. Bei Investitionszuschüssen entsteht in der Regel für die Kommune kein unmittelbarer Vermögenszuwachs und die Bilanz sollte daher nicht mit zu erwirtschaftenden Abschreibungen belastet werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Bewertung des Vermögens mit den angewandten Bewertungsgrundsätzen und Vereinfachungsregelungen zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt auf die Bilanzierung geleisteter Investitionszuschüsse zu verzichten.